

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 3. Januar 2007

Nr. 2

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Nebenfach) der Universität Bremen	S. 5
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) der Universität Bremen.	S. 5
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflgewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 12

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Nebenfach) der Universität Bremen

Vom 18. November 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie (Nebenfach) vom 19. Januar 2006 (Brem.Abl. S. 131) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie (Nebenfach) der Universität Bremen vom 19. Januar 2006 (Brem.Abl. S. 131) wird wie folgt geändert:

Im Anhang 1 wird die Tabelle mit der Überschrift „Der erfolgreiche Abschluss von Modul... / ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfaches Philosophie.

Bremen, den 23. November 2006

Der Rektor der
Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) der Universität Bremen¹

Vom 18. November 2006

Der Rektor hat am 23. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Philosophie“ (Hauptfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

- (1) Das Studium besteht aus:
- | | |
|--|-------|
| a) dem Hauptfach Philosophie im Umfang von | 90 CP |
| b) dem Bereich General Studies im Umfang von | 45 CP |
| c) einem Nebenfach im Umfang von | 45 CP |

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

I. Pflichtbereich	42 CP
II. Wahlpflichtbereich	33 CP
III. General Studies	Gesamt: 45 CP
Davon im Pflichtbereich	27 CP
Im Wahlpflichtbereich	15 CP
IV. Abschlussmodul	15 CP
bestehend aus Bachelorarbeit	12 CP
und begleitendem Seminar	3 CP

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Studienkommission weitere Lehrveranstaltungen aufgenommen werden.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich entweder in deutscher Sprache oder ab dem 2. Semester in englischer oder französischer Sprache durchgeführt.

(6) Das Studium beinhaltet ein sechswöchiges Praktikum. Das Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland durchgeführt werden. Es wird empfohlen, das Praktikum im 5. Semester durchzuführen. Das Praktikum wird mit einem unbenoteten Auswertungsbericht abgeschlossen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Mündliche Prüfung (ca. 15 - 30 Minuten Dauer)
2. Schriftliches Kurzreferat (5 - 7 Seiten)
3. Klausur von mind. 60 und maximal 180 Minuten Dauer
4. Hausarbeit (10-15 Seiten)
5. Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
6. Übungsaufgaben
7. Video- Audio- oder PC-Produktion (Bearbeitungsdauer: ca. 2-4 Wochen)

(2) Eine Video-, Audio- oder PC-Produktion besteht in der Regel in der Bearbeitung einer philosophischen Problemstellung für den Zweck medialer Darstellung und Vermittlung

(3) Die Prüfungsform „Video-, Audio oder PC-Produktion“ kann maximal drei Mal als Prüfungsform innerhalb des Studiums angerechnet werden.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) In Einzelfällen kann der Veranstalter auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere als die in Anlage 1 vorgesehene Prüfungsform

wählen. Form, Frist und Umfang der Prüfungsform wird den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen nach Beginn des Moduls. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(8) Prüfungen nach Absatz 1, Ziffer 1, 4, 5, 6, 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmern erbracht werden. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend.

(9) Ist der oder die Studierende durch einen wichtigen Grund an der ordnungsgemäßen Anmeldung oder Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt werden.

(10) Der Antrag gemäß Absatz 8 muss unverzüglich nach Eintreten der Gründe schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt und glaubhaft gemacht werden.

(11) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(12) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Die Teilnahme an einigen Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen gemäß Anlage 2 voraus.

§ 6

Studienberatung

(1) Zu Beginn des Wintersemesters finden für die Studierenden des ersten Semesters Einführungstage statt. Sie dienen der ersten Orientierung im Studium. Die Studierenden lernen hier die Einrichtungen und die Lehrenden des Instituts kennen und werden mit der Prüfungsordnung vertraut gemacht.

(2) Nach dem ersten Studienjahr informiert sich die Studienkommission über die bis dahin erbrachten Studienleistungen der Studierenden. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 24 Kreditpunkte erworben haben, werden zu einer Studienberatung aufgefordert.

(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit gemeldet zu haben, so wird er unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Fachstudienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf kann der Studierende – sofern keine Gründe für ein Nicht-Erscheinen geltend gemacht werden – exmatrikuliert werden. Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und einem begleitenden Seminar

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 66 CP im Hauptfach. Das Praktikum muss absolviert sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag und eine ca. 10-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet.

(7) Parallel zur Bachelorarbeit nehmen die Studierenden an dem vom Betreuer organisierten Begleitseminar teil. Das Seminar wird mit einem Fachgespräch, für das 3 CP vergeben werden, abgeschlossen.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 80 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt B.A.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich, In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Bachelorstudiengang „Philosophie“ ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 23. November 2006

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen

Anhang 1 zur BPO „Philosophie“ Hauptfach: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Modul	Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung (falls festgelegt)	P/ WP	MP/ TP	Prüfungs- form ²	1. ³ Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich													
B2	Logik	P	6	Vorlesung „Einführung in die formale Logik“	P	MP	Klausur		2 V ⁴ + 2 Tut.				
B3	Einführung in die Theoretische Philosophie	P	9	Vorlesung „Einführung in die Theoretische Philosophie“ Seminar	P WP	MP	mündliche Prüfung und schriftliches Kurzreferat oder Klausur	2 V + 2 Tut.					
B4	Einführung in die Praktische Philosophie	P	9	Vorlesung „Einführung in die Praktische Philosophie“ Seminar	P WP	MP	mündliche Prüfung und schriftliches Kurzreferat oder Klausur	2 V + 2 Tut.					
B5	Einführung in die Geschichte der Philosophie	P	9	Ringvorlesung „Einführung in die Geschichte der Philosophie“	P	MP	mündliche Prüfung	2 V	2 V				
K	Klassikerlektüre	P	9	Seminar	P	MP	Hausarbeit			4 S			

² Außer in G1 und G3 werden alle Prüfungsleistungen benotet.

³ Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung an die Studierenden dar. Die Ziffern geben die Semesterwochenstunden an.

⁴ In der Regel finden Veranstaltungen in der angegebenen Veranstaltungsform statt. Änderungen sind jedoch in Einzelfällen möglich.

Modul	Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung (falls festgelegt)	P/ WP	MP/ TP	Prüfungs- form ²	1. ³ Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Wahlpflichtbereich (Wahl zwischen Schwerpunkt P oder Schwerpunkt T)													
Schwerpunkt P⁵ „Philosophie der Moral, der Politik und des Rechts“													
P1	Moral: Begründung und Argumentation	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveran- staltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü			
P2	Politik & Gesellschaft	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveran- staltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü	2 S		
P3	Recht & Staat	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveran- staltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü	2 S		
T	Aufbaumodul aus dem Schwerpunkt T: T1 oder T2 oder T3	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveran- staltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V	2 S		
PS	Spezialisierung im Schwerpunkt P	WP	9	Vorlesung oder Überblicksveran- staltung Seminar	WP	MP	mündliche Prüfung und Hausarbeit oder Klausur			2 S		2 V/Ü	

⁵ Im Wahlpflichtbereich entscheiden sich die Studierenden für den Schwerpunkt P oder den Schwerpunkt T. Es werden alle zu dem Schwerpunkt gehörenden Aufbaumodule (P1 + P2 + P3 oder T1 + T2 + T3), das zugehörige Spezialisierungsmodul (PS oder TS) sowie ein Modul aus dem jeweils anderen Schwerpunkt belegt.

Modul	Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung (falls festgelegt)	P/ WP	MP/ TP	Prüfungs- form ²	1. ³ Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	Schwerpunkt T¹: „Philosophie der Naturwissenschaften“												
T1	Erkenntnis & Wirklichkeit	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveranstaltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü			
T2	Sprache & Welt	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveranstaltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü	2 S		
T3	Wissenschaft & Methode	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveranstaltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V/Ü	2 S		
P	Aufbaumodul aus dem Schwerpunkt P: P1 oder P2 oder P3	WP	6	Vorlesung oder Überblicksveranstaltung Seminar	WP	MP	Hausarbeit mündliche Prüfung Klausur			2 V	2 S		
TS	Spezialisierung im Schwerpunkt T	WP	9	Vorlesung oder Überblicks- veranstaltung Seminar	WP	MP	mündliche Prüfung			2 S		2 V/Ü	
					WP		Hausarbeit oder Klausur					2 S	

Modul	Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung (falls festgelegt)	P/ WP	MP/ TP	Prüfungs- form ²	1. ³ Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
-------	------------------	----------	----	---	----------	-----------	--------------------------------	-------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

General Studies

B1	Argumentationstheorie	P	6	Vorlesung „Einführung in die Argumentationstheorie“	P	MP	Übungs- aufgaben	2 V + 2 Tut.					
G1	Wissenschaftliches Arbeiten	P	6	Vorlesung mit Übungen „Wissenschaftliches Arbeiten“	P	MP	Übungs- aufgaben (unbenotet)	2 V + 2 Tut.					
G3	Praktikum	P	9			MP	Praktikumsb ericht (unbenotet)				X		
G2(a) ⁶	Naturwissenschaften ⁷	WP	9			MP	Frei			4			
G2(b)	Philosophie im Vergleich der Kulturen ⁸	WP	9			MP	Frei			2 V + 2 S			
	Alle Angebote aus dem Pool „General Studies“ der Universität Bremen	WP	Max. 15										

Abschlussmodul

AM	Bachelorarbeit Begleitendes Seminar	P	12			MP	Präsentatio n						2
----	--	---	----	--	--	----	------------------	--	--	--	--	--	---

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Überblicksveranstaltung; P/ WP = Pflicht/ Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

⁶ Wahl zwischen G2(a) oder G2(b)

⁷ Obligatorisch für Studierende mit dem Schwerpunkt „Philosophie der Naturwissenschaften“

⁸ Obligatorisch für Studierende mit dem Schwerpunkt „Philosophie der Moral, der Politik und des Rechts“